

1689/J XXI.GP
Eingelangt am: 14. 12. 2000

ANFRAGE

der Abgeordneten Dietachmayr, Mag. Barbara Prammer
und GenossInnen
an den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen
betreffend Fristenlösung

Die FP/VP - Regierung hat in der Familienpolitik einen völlig neuen Weg eingeschlagen. Beispiele dafür sind die gemeinsame Obsorge nach der Scheidung, der geplante Kinderscheck, die Abschaffung der Mitversicherung für Frauen ohne Kinder oder das abgeschaffte Frauenministerium.

Ihre Äußerung, daß die Frist für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch eines behinderten Kindes auf drei Monate verkürzt werden sollte, ist in den Augen vieler Betroffener der Hinweis auf eine frauenfeindliche Politik.

Derzeit darf ein Schwangerschaftsabbruch nach dem dritten Schwangerschaftsmonat erfolgen, wenn eine ernste Gefahr für das Leben oder die körperliche oder seelische Gesundheit der Schwangeren vorliegt (medizinische Indikation), eine ernste Gefahr besteht, daß das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein werde (eugenische Indikation) oder eine Unmündigkeit der Schwangeren zur Zeit der Schwangerung gegeben war.

Aufgrund des enormen medizinischen Fortschrittes und neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse sind Ärzte/Innen immer früher in der Lage, schwere Behinderungen zu erkennen. Darüber hinaus ist der rechtliche Rahmen für den Arzt/die Ärztin eindeutig auch jetzt schon als ein differenzierter und auf die individuelle Situation bezogener aus dem Strafgesetzbuch abzuleiten.

Viele Ärzte würden jedoch die 24. Schwangerschaftswoche als fachlich richtige Grenze für einen Abbruch bei eugenischer Indikation ansehen. Laut Professor Gerhard Bernaschek, Vorstand der AKH - Abteilung Pränatale Diagnostik und Therapie: „Ich kenne in Österreich keinen einzigen Fall, in dem ohne die Indikation einer nicht lebensfähigen Fehlbildung später als in der 24. Woche eingegriffen worden wäre. „Grund dafür sei, daß bis zur 21. Woche die

Diagnose so gut wie jede Behinderung erkennt und den Eltern genug Zeit bleibt, sich bis zur 24. Woche zu entscheiden. (Profil, 4.12.2000).

Die eugenische Indikation mit drei Monaten zu begrenzen wird von Experten jedoch für falsch eingestuft, da es nur ganz wenige Fehlbildungen gibt, die so früh erkannt werden können. Die Frist auf 3 Monate zu verkürzen, schafft Risiken und Ungewißheit. Außerdem brauchen die Eltern nach der Diagnose Zeit sich zu beraten, da dies für die Eltern eine schwierige Entscheidung ist.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen nachstehende

Anfrage:

1. Wollen Sie wirklich die Frist für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch eines behinderten Kindes auf 3 Monate verkürzen, obwohl es nur ganz wenige Fehlbildungen geben soll, die so früh erkannt werden können? Falls ja, mit welcher Begründung?
2. Welche Fehlbildungen können innerhalb der ersten 3 Monate einer Schwangerschaft tatsächlich erkannt werden und welche nicht?
3. Ist Ihnen die aktuelle Judikatur und der Kommentar zu den §§ 96 und 97 StGB bekannt und wenn ja, woraus ersehen Sie daraus gesetzesändernden Handlungsbedarf?
4. Wie viele Fälle gibt es tatsächlich in Österreich, wo ohne die Indikation einer nicht lebensfähigen Fehlbildung später als in der 24. Woche eingegriffen wurde?
5. Sind Sie für ein generelles Mitspracherecht des Vaters in der Frage des Schwangerschaftsabbruchs? Falls ja, wie soll dieses Mitspracherecht konkret aussehen?
6. Sind Sie für die Abschaffung der Straflosigkeit im Falle einer Indikation der Unmündigkeit der Schwangeren zur Zeit der Schwangerschaft? Falls ja, warum und wie sollte Ihrer Meinung nach die neue Regelung in diesem Fall konkret aussehen?
7. Wie wollen Sie verhindern, daß im Falle der Umsetzung Ihrer Pläne Frauen wieder in die Illegalität gedrängt werden und den Schwangerschaftsabbruch z.B. im Ausland durchführen lassen?